



DEUTSCHER BUNDESTAG
16. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschussdrucksache **16(9)602**
2. März 2007

1. März 2007
Durchwahl: -110

BARefG/792/870
- bitte stets angeben -

**Entwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes (BT-Drs. 16/2858) – Anhörung mit dem
Schwerpunktthema „Sonderuntersuchungen“
Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer (WPK)**

Sehr geehrte Frau Bulmahn,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich mich für Ihre mit Schreiben vom 15. Februar d. J. verbundene Einladung zur o. g. Anhörung bedanken. Wie bereits telefonisch Ihrem Sekretariat mitgeteilt wurde, werde ich selbst an der Veranstaltung teilnehmen.

Sie bitten um eine Stellungnahme zum Anhörungsgegenstand, dessen Schwerpunkt in Nr. 47 (§ 62b) des Entwurfs eines Berufsaufsichtsreformgesetzes liegen soll. Auf diesen Schwerpunkt, also die sog. anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen, möchte ich mich mit folgenden kurzen Ausführungen im Wesentlichen beschränken.

Vorausgeschickt sei lediglich die allgemeine Anmerkung, dass die WPK den vorliegenden Regierungsentwurf insgesamt begrüßt und mehrfach auf eine zeitnahe Umsetzung gedrängt hat.

Der Regierungsentwurf enthält zahlreiche neue Regelungen, auf die gerade die kleinen und mittelgroßen Praxen warten, wie z. B. die Verlängerung des Prüfungsturnus bei der Qualitätskontrolle von drei auf sechs Jahre und die Zulassung insbesondere der GmbH & Co. KG für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Auch die großen international tätigen Gesellschaften drängen auf eine zügige Umsetzung des Regierungsentwurfs, weil ihnen besonders an einer internationalen Akzeptanz des deutschen Berufsaufsichtssystems zur Vermeidung von Inspektionen fremder Berufsaufsichtsorganisationen in Deutschland gelegen ist. Dies hängt wesentlich von

der Einführung anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB ab (§ 62b WPO-E).

Für zwingend erforderlich halten wir in Übereinstimmung mit dem BMWi, der APAK und dem IDW lediglich eine ergänzende Regelung dahingehend, dass Feststellungen im Rahmen von anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auch außerturnusmäßig Maßnahmen im Rahmen der Qualitätskontrolle nach sich ziehen können müssen. Unseren Regelungsvorschlag hierzu in Form eines neuen § 57e Abs. 6 WPO hatten wir Ihnen mit Schreiben vom 30. Oktober 2006 vorgelegt. Allgemeine Übereinstimmung herrscht auch zu der Notwendigkeit, § 66a Abs. 3 WPO-E dahingehend zu ergänzen, dass bei Anfragen aus dem Ausland die APAK Sonderuntersuchungen auch bei Nicht-319a-Prüfern anordnen kann. Dem Ihnen am 30. Oktober 2006 zugesandten Formulierungsvorschlag des IDW hatten wir bereits zugestimmt.

Auch hatten wir zu Beginn des Verfahrens unsere Zustimmung zu den verfahrensrechtlichen Regelungen im Übrigen erklärt. Gleichwohl kann die WPK auch die zwischenzeitlich vorgetragenen Anliegen des IDW sowie des DGRV mittragen,

- die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auszudehnen, sowie
- gesetzlich zu regeln, dass Prüfungsgegenstand der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen ausschließlich sog. 319a-Mandate sein dürfen, und nur für den Fall von Beanstandungen bei diesen Mandaten eine Ausweitung auf andere Prüfungsmandate erfolgen darf. Auf das erläuternde gemeinsame Schreiben der WPK sowie der beiden genannten Organisationen an Herrn Staatssekretär Schauerte vom 5. Februar d. J., über das ich Sie mit Schreiben vom 6. Februar d. J. unterrichtet habe, darf ich insoweit verweisen.

Auf den letztgenannten Punkt, der nach meinem Verständnis der einzige ist, zu dem noch Diskussionsbedarf gesehen wird, möchte ich noch etwas näher eingehen:

Ich halte es für wichtig zu betonen, dass auch bei dem Thema der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen die Beteiligten sich in vielen wichtigen Punkten einig sind, nämlich darüber,

- dass es anlassunabhängige Sonderuntersuchungen in Deutschland geben soll,
- dass diese Sonderuntersuchungen sich nur auf die knapp 200 Praxen beziehen sollen, die „Mandanten von öffentlichem Interesse“ haben (sog. 319a-Mandate),
- dass die bei diesen Praxen durchzuführenden Sonderuntersuchungen auf die ca. 1.700 319a-Mandate unter Einschluss der Konzernabschlüsse (zzgl. der ggf. durch § 66a Abs. 3 WPO-E veranlassten Prüfungen) zu fokussieren sind, und

- dass sich die Sonderuntersuchungen folgerichtig nicht routinemäßig auf die weit mehr als 100.000 Nicht-319a-Mandate beziehen sollen.

Regierungsentwurf und Vorschlag von IDW/DGRV differieren lediglich in der Frage, ob bei Durchführung einer Sonderuntersuchung der Inspektor der WPK sich ausschließlich das zu inspizierende 319a-Mandat ansehen darf, oder ob er darüber hinaus auch sonstige Pflichtprüfungsmandate ansehen könnte, um sich ein besseres Bild von der ordnungsgemäßen Arbeit der geprüften Praxis verschaffen zu können. Einigkeit besteht wieder für den Fall, dass bei Prüfung des 319a-Mandats Mängel festgestellt werden sollten. Dann – so meinen alle – darf der Inspektor sich auch sonstige Pflichtprüfungsmandate ansehen.

In der Praxis wird eine Prüfung von Nicht-319a-Mandaten daher nur diejenigen (kleinen oder mittelgroßen) Prüfer betreffen, die nur ein 319a-Mandat oder wenige mehr haben. Für die übrigen Prüfer bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, insbesondere die „Big-Four“-Gesellschaften, spielt die hier geführte Diskussion von vornherein keine Rolle. Denn auch für den Fall, dass bei den Sonderuntersuchungen nicht nur einzelne Bilanzierungsmaßnahmen bei einem konkreten Mandat, sondern auch Teile des Qualitätssicherungssystems einer Praxis geprüft werden sollten, würden bei den großen Gesellschaften genügend 319a-Mandate zur Verfügung stehen, um eine Systemprüfung durchführen zu können.

Bei Prüfern mit wenigen 319a-Mandaten könnte zwar das von der Praxis eingerichtete System abstrakt überprüft werden, nicht jedoch dessen Funktionsfähigkeit in der praktischen Umsetzung: Wird etwa bei der Inspizierung einer Praxis mit nur einem solchen Mandat die Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften untersucht, lässt das Untersuchungsergebnis keine Rückschlüsse auf das Funktionieren des Systems zur Einhaltung dieser Vorschriften in der Praxis zu.

Dies ist m. E. hinnehmbar, weil die Zielsetzung der Sonderuntersuchung ohnehin nicht die vollständige Überprüfung einer von der Praxis durchgeführten Abschlussprüfung im Ganzen oder die Prüfung der gesamten Praxisorganisation ist. Es entspricht dem präventiven Charakter der Sonderuntersuchung, dass sie sich auf Stichproben beschränkt und aus dem Ergebnis der Stichprobe keine Folgerungen auf den Gesamtzustand der Praxis gezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



WP/StB/RA Dieter Ulrich
Präsident